

ihrer Verantwortlichkeit die Auslieferung vornahm, so war doch eine solche Ermächtigung zur Entlastung der Beklagten nicht unbedingt nothwendig, sondern es genügt hiesfür auch der anderweitige Nachweis, daß Beklagte bei der Auslieferung des Weizens an Held dem Willen der Kläger resp. ihres Vertreters gemäß gehandelt habe, und dieser Nachweis ist geleistet.

6. Können nämlich auch darüber Zweifel entstehen, ob in dem Telegramm des P. Pouillot vom 2. Juli 1876 die Ermächtigung an den ursprünglichen Adressaten Ernst Held lag, den Weizen für den Fall der Annahme der darin proponirten Preisermäßigung zu beziehen, so müssen dieselben dahin fallen angesichts des am gleichen Tage von Pouillot an E. Held abgesandten Briefes und der Zuschrift desselben an den Stationsvorstand von Rubigen vom 5. Juli 1876. Denn wenn P. Pouillot in dem erstern Briefe dem E. Held schreibt: „Ich will hoffen, daß Sie meine Konditionen angenommen haben,“ und sodann in der Zuschrift an den Stationsvorstand bemerkt, er habe keine Ordre gegeben, die Waare an Friedrich Held auszuliefern, sondern kenne nur den Ernst Held als Empfänger derselben und ersuche um Mittheilung, ob derselbe einverstanden sei, die Waare in Empfang genommen zu haben, so liegt hierin die hinreichend deutliche Erklärung des klägerischen Vertreters, daß Ernst Held zum Bezuge des Weizens berechtigt gewesen sei, und erscheint das Begehren, daß Ernst Held auch die Kosten der Lagerung u. s. w. auf seine Rechnung übernehme, mehr nur als ein Versuch, die ohne direkte Ermächtigung der Beklagten erfolgte Ablieferung des Weizens an den Empfänger zu benutzen, um jene Kosten von der Klägerschaft abzuwälzen. Sedenfalls könnte unter vorliegenden Umständen von etwas Weiterem nicht die Rede sein, als daß Beklagte jene Kosten an sich zu tragen hätte; allein hierauf ist die vorliegende Klage nach dem Inhalte der Klagebegehren und ihrer Begründung nicht gerichtet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

**IV. Haftpflicht der Eisenbahnen etc.
bei Tödtungen und Verletzungen.**

**Responsabilité des entreprises de chemins de fer
etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

117. Urtheil vom 10. Oktober 1879 in Sachen
Köhler gegen bernische Surabahn-gesellschaft.

A. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat durch Urtheil vom 7. August d. J., in Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses des Amtsgerichtes Bern vom 19. Februar d. J., die Klage abgewiesen und die sämtlichen Kosten dem Kläger auferlegt.

B. Kläger zog diese Streitigkeit an das Bundesgericht und sein Vertreter wiederholte heute das vor den kantonalen Gerichten gestellte Begehren, wobei er bemerkte, daß die Klage auf Art. 1 des Haftpflichtgesetzes gestützt und die Art und Größe der Entschädigung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werde.

Der Vertreter der Beklagten trug auf Abweisung der Klage und Bestätigung des obergerichtlichen Urtheiles an, verzichtete dagegen auf eine Prozeßentschädigung für heute.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat in seinem Urtheile das dem Rechtsbegehren des Klägers zu Grunde liegende Sachverhältniß dahin festgestellt: In der letzten Zeit vor dem 12. Dezember 1876, an welchem Tage die Bahnstrecke Dachsölden-Münster dem Verkehr übergeben wurde, ließ Beklagte dieselbe täglich mit Ballastzügen befahren, welche das zur Beschotterung nothwendige Material von Dachsölden nach Court zu transportiren hatten. Am 5. Dezember 1876 erhielt Kläger, welcher von der Beklagten als Bahnarbeiter angestellt und einer Arbeitergruppe unter dem Befehle des Vorarbeiters

Michael Herbst zugetheilt war, nebst einigen andern Arbeitern von Herbst den Befehl, sich mit dem von Court nach Dachselden zurückkehrenden Zuge nach Reconwillier zu begeben, um Eisenbahnschwellen zu verladen und nach Court zu transportiren. Zu diesem Zwecke wurde, gemäß dem bisher für diese Arbeit beobachteten Verfahren, mittelst eines Koppeltaues ein sog. Truc-Wagen (wagonnet) in der Weise hinten an den Ballastzug angehängt, daß das am Kuppelhaken des Wagonnet befestigte Tau einfach durch den Kuppelhaken des letzten Transportwagens des Ballastzuges gezogen, sodann einige Male um sich selbst geschlungen und das andere Ende von dem vorn auf dem Wagonnet befindlichen Kläger in den Händen gehalten wurde. Kläger, welcher in Folge Weigerung des Arbeiters Knüß an jenem Tage zum ersten Male diese Verrichtung besorgte, sollte das Seil, sobald der Befehl zum Anhalten ertheilt wurde, loslassen, damit dasselbe durch den Kuppelhaken des Transportwagens durchgleiten könne und so das Wagonnet von letztem abgelöst werde. Gleichzeitig sollte auch die Bremse des Wagonnet angezogen werden, um dasselbe zum stehen zu bringen. Als der Ballastzug den Ort der Schwellenablagerung bei Reconwillier erreicht hatte, ertheilte der Vorarbeiter Herbst den Befehl zum Loslösen des Wagonnet. Der unmittelbar neben Kläger befindliche Arbeiter Feldmann, welcher die Bremse zu bedienen hatte, wiederholte den Befehl und zog gleichzeitig die Bremse an. Kläger ließ aber das Tauende nicht sogleich los und da der Ballastzug nicht anhält, sondern sich mit gleicher Schnelligkeit vorwärts bewegte, so entstand durch das plötzliche Bremsen des Wagonnet ein heftiger Ruck an dem vom Kläger gehaltenen Tauende, wodurch derselbe vorn vom Wagonnet heruntergerissen und sodann vom letztern überfahren wurde. Die Verletzungen, welche Kläger hierbei erhielt, hatten zur Folge, daß ihm das rechte Bein amputirt werden mußte und er für immer unfähig bleiben wird, seinen bisherigen Beruf als Bahnarbeiter auszuüben.

2. Die Schadensersatzklage, welche nun Kläger gestützt auf dieses Sachverhältniß gegen die Beklagte erhoben hat, leitet derselbe ausschließlich aus Art. 1 des Bundesgesetzes über die Haftbarkeit der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Juli 1875 her,

indem er in dieser Hinsicht, in Uebereinstimmung mit der Beklagten, davon ausgeht, daß er beim Bau und nicht beim Betriebe der betreffenden Bahnstrecke verletzt worden sei. Es bedarf daher die Frage, ob die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 2 leg. cit. zutreffen würden, hierorts keiner Erörterung, sondern ist lediglich zu untersuchen, ob die vom Kläger erlittene Verletzung einer Verschuldung der Beklagten, beziehungsweise ihrer Angestellten, auf deren Verschuldung sich gemäß Art. 3 ibidem ihre Haftbarkeit erstreckt, zuzuschreiben sei.

3. Nun ist von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß der besagte Art. 1 dahin lautet, daß wenn beim Bau einer Eisenbahn durch irgend welche Verschuldung der konzessionirten Unternehmung, beziehungsweise derjenigen Personen, deren sie sich zum Bau der Bahn bedient, ein Mensch getödtet oder verletzt werde, dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden hafte, und daß sonach jedes, auch das geringste Verschulden der Unternehmung oder ihrer Angestellten dieselbe in solchen Fällen zu Schadensersatz verpflichtet. Und nun fällt allerdings ein, wenn auch geringes, Verschulden der Beklagten zur Last und muß daher die Klage prinzipiell gutgeheißen werden.

4. Es kann nämlich einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß diejenige Verrichtung, bei welcher Kläger verletzt worden ist, eine gefährliche war, welche besondere Vorsicht erheischte. Mochte auch bei derselben bis dahin ein Unfall nicht passirt sein, weil der bisher mit dem Halten des Tauendes betraute Arbeiter Knüß dasselbe jeweilen rechtzeitig losließ, so beweist dieser Umstand deren Ungefährlichkeit keineswegs und zwar namentlich nicht für den Tag der Verletzung des Klägers, an welchem erwiesenermaßen der Arbeiter Knüß wegen des gefrorenen Zustandes des Taus und des schlechten naßkalten Wetters sich weigerte das Tau zu halten und ausnahmsweise Kläger, allerdings gemäß seinem freiwilligen Anerbieten, mit dieser Arbeit betraut wurde. Bei der bei solchem Wetter vermehrten Gefahr des Ausglitschens wäre vielmehr unbedingt nothwendig gewesen, daß einerseits der Befehl zum Anziehen der Bremse nicht gleichzeitig mit demjenigen zum Fallenlassen des Tauendes,

sondern erst ertheilt worden wäre, nachdem man sich überzeugt hatte, daß Kläger das Tauende wirklich losgelassen habe, und anderseits, wie der Experte richtig hervorhebt, das Tau, statt nur um sich selbst, um den Kuppelhacken des Wagonnets geschlungen worden wäre, indem bei dieser Art der Befestigung des Taus der fortfahrende Ballastzug offenbar nicht eine solche Wirkung auf den Kläger hätte ausüben können, wie es nun geschehen ist. Darin, daß solche Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen wurden, liegt ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden, welches keineswegs durch den Umstand beseitigt wird, daß Kläger nach der Weigerung des Arbeiters Knüpf sich zum Halten des Taus anerbieten hat. Denn durch dieses Anerbieten wurde Beklagte, resp. ihr Vorarbeiter, von der Beobachtung derjenigen Vorsicht, welche nach dem Gesagten für diese gefährliche Arbeit unbedingt nöthig war, nicht entbunden, und zwar um so weniger, als Kläger feststehendermaßen bis dahin jene Verrichtung nicht besorgt hatte. Dagegen trifft allerdings den Kläger insofern ein Verschulden, als er das Tau nicht auf den ersten Befehl losgelassen hat; allein es ist dasselbe nicht so groß, daß dadurch die Haftbarkeit der Beklagten ausgeschlossen würde, sondern es kann dasselbe lediglich auf die Höhe der Entschädigung einen Einfluß üben.

5. Was nun die Art und Größe der dem Kläger zuzusprechenden Entschädigung betrifft, so hat das Amtsgericht Bern in seinem Urtheile vom 20. März d. J. die Beklagte verpflichtet, dem Joh. Rohrer lebenslänglich eine Rente von 500 Fr. vom 5. Dezember 1876 an auszurichten und es hat Rohrer gegen dieses Urtheil die Appellation nicht ergriffen. Bezüglich der Art der Entschädigung ist diesem Urtheile beizutreten, indem die Aussetzung einer Rente den Verhältnissen entsprechend erscheint. Bezüglich der Höhe derselben muß dagegen mit Rücksicht auf das konkurrirende eigene Verschulden des Klägers eine Ermäßigung eintreten und zwar in der Weise, daß die Rente auf 300 Fr. per Jahr festgesetzt wird. Diese Rente ist von der Beklagten vom 26. März 1877, als dem Tage des Austrittes des Klägers aus dem Spital an, zu entrichten, da Beklagte die über den Aufenthalt desselben im Spital erlaufenen Kosten auf sich übernommen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist pflichtig, dem Kläger vom 26. März 1877, als dem Tage seines Austrittes aus dem Spital an, eine jährliche Rente von 300 Fr. (dreihundert Franken) in vierteljährlichen zum Voraus zu entrichtenden Raten zu bezahlen. Mit der Mehrforderung ist Kläger abgewiesen.

118. Entscheid vom 18. Oktober 1879 in Sachen
Herren gegen Jura-Bern-Bahn.

A. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat durch das benannte Urtheil die Klage abgewiesen, und die Kosten den Klägern auferlegt.

B. Kläger zogen darauf diese Streitigkeit an das Bundesgericht und stellten das Begehren, daß das obergerichtliche Urtheil im Sinne ihres vor dem kantonalen Gerichte gestellten Antrages abgeändert werde.

Der Vertreter der Beklagten erklärte, daß er die vor dem bernischen Appellations- und Kassationshofe der Klage entgegengesetzten peremptorischen Einreden fallen lasse, in der Hauptsache aber Abweisung der Klage verlange, wobei er jedoch auf eine Entschädigung für heute verzichte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegenden Klage liegt nach der Feststellung des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern folgender Thatbestand zu Grunde: Jakob Herren, langjähriger Vorarbeiter der beklagten Gesellschaft, hatte neben andern Berrichtungen die schadhaften Eisenbahnschwellen auf der Strecke Münchenbuchsee-Zollikofen auszuwechseln und zu diesem Zwecke die in Münchenbuchsee lagernden Schwellen an den Ort des Bedarfs zu transportiren. Dies geschah wiederholt in der Weise, daß Herren den mit den Schwellen beladenen Kollwagen mit Erlaubniß des